



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2009/2010 – Ausgegeben am 09.10.2009 – 1. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

5. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Geschichte (A 312) nach UniStG für das Lehramtsstudium Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung (A 190 313)

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Diplomstudiums Geschichte erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Lehramtsstudiums Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung.
Die Anerkennung bezieht sich auf den folgende Studienpläne in der jeweils geltenden Fassung:

Diplomstudium UniStG (A 312): Studienplan für das Diplomstudium Geschichte, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 1993, Stück XXVIII, Nummer 290, am 17.06.2002, im Studienjahr 2001/2002.

Lehramtsstudium Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung (A 190 313): Studienplan für das „Lehramtsstudium“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 1993, Stück XXXII, Nummer 321, am 26.06.2002, im Studienjahr 2001/2002.

§ 2.

- (1) Der abgeschlossene 1. Studienabschnitt des Diplomstudiums Geschichte (A 312) wird als Absolvierung des 1. Studienabschnittes des Lehramtsstudiums Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung (A 190 313) – mit Ausnahme der fachdidaktischen Lehrveranstaltungen (Einführung in das Lehramtsstudium, Neue Medien in Geschichtswissenschaft und Geschichtsunterricht, Theorien und Geschichte der Geschichtsdidaktik, Grundkurs Fachdidaktik (I)) - anerkannt.
- (2) Die absolvierte Studieneingangsphase des Diplomstudiums Geschichte (A 312) wird als absolvierte Studieneingangsphase des Lehramtsstudiums Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung (A 190 313) anerkannt.

§ 3. Nachstehende Übersicht regelt die Anerkennung von absolvierten Leistungen des Diplomstudiums Geschichte (A 312) für das Lehramtsstudium Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung (A 190 313):

Leistung aus dem Diplomstudium Geschichte	SSt	wird anerkannt für das Lehramtsstudium Unterrichtsfach Geschichte	SSt	ECTS
S 3 Einführung in die wissenschaftliche Wissens- und Textproduktion	2	LV Geschichtswissenschaftliche Arbeitstechniken	3	7
S 4 Lektüre historiographischer Texte	2	LV Lektüre historiographischer Texte und Historiographiegeschichte	2	4
M1 Text- und diskursanalytische Methoden in der Geschichtswissenschaft	2	Text- und Diskursanalyse	2	4
M 2 Analyse und Interpretation bildlicher und dinglicher Quellen	2	Analyse bildlicher und dinglicher Quellen und Musealisierung	2	3
M 5 Archivierung und Musealisierung	2	Historische Hilfs- und Archivwissenschaften	2	3
M3 Statistik und Quantifizierung in der Geschichtswissenschaft	2	Quantifizierung und Statistik	2	3
M 7 Historische Hilfswissenschaften	2	Historische Hilfs- und Archivwissenschaften	2	3
E 1 Alte Geschichte	2	LV aus Alte Geschichte	2	3
E 2 Mittelalterliche Geschichte	2	LV aus Mittelalterliche Geschichte	2	3
E 3 Neuere Geschichte	2	LV aus Geschichte der Neuzeit	2	3
E 4 Zeit- und Gegenwartsgeschichte	2	LV aus Zeitgeschichte	2	3
R 2 Österreichische Geschichte	2	LV aus Österreichische Geschichte	2	3
W 2 Theorien und Methodologien in der Geschichtswissenschaft	2	Theorien in der Geschichtswissenschaft und Wissenschaftstheorie	2	3
P1 Forschungsseminar	4	Vertiefungsseminar I	2	6
P1 Forschungsseminar	4	Vertiefungsseminar II	2	6
P 2 Seminar	2	Vertiefungsseminar I	2	6
P2 Seminar	2	Vertiefungsseminar II	2	6
P3 Forschungspraktikum	2	Vertiefungsseminar I	2	6
P3 Forschungspraktikum	2	Vertiefungsseminar II	2	6
P4 Exkursion	2	Exkursion	2	3
P5 DiplomandInnenseminar	2	DiplomandInnenseminar	2	5

Hinweis: Die in der Tabelle angeführten Lehrveranstaltungen sind nur einmal anerkennbar, auch wenn mehrere Codes vergeben wurden.

Hinweis: Die bereits erbrachten Leistungen aus den Aspekt- und Raumfächern (mit Ausnahme der österreichischen Geschichte) unterliegen einer Einzelanerkennung.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

Die Studienpräses:
K o p p

Der Studienprogrammleiter:
S c h w a r c z